



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bayer CropScience Schweiz AG

1. Ausschlussliche Geltung

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten allgemein für von Dritten für Bayer CropScience Schweiz AG erbrachte Sach- und andere Leistungen und bilden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Leistenden und Bayer CropScience Schweiz AG.
- 1.2. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leistenden, gelten nur, wenn dies schriftlich ausdrücklich vereinbart ist. Insbesondere gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leistenden nicht.

2. Angebot

Angebote der Leistenden sind für Bayer CropScience Schweiz AG grundsätzlich kostenlos. Allfällige Entschädigungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Wird nicht schriftlich eine andere Gültigkeitsfrist vereinbart, ist das Angebot 120 Tage bindend.

3. Annahme (Bestellung)

- 3.1. Die Annahme eines Angebots durch Bayer CropScience Schweiz AG ist nur bindend, sofern die Annahme schriftlich erfolgt.
- 3.2. Erfolgt die Annahme durch Bayer CropScience Schweiz AG unter Bedingungen, die im Angebot nicht enthalten sind, kommt der Vertragsabschluss zustande, wenn der Leistende mittels Auftragsbestätigung sein Einverständnis zu den abweichenden Bedingungen erteilt hat.
- 3.3. Weicht eine Auftragsbestätigung in wesentlichen Teilen, insbesondere bei Preis, Termin oder Ausführung von der Annahmeerklärung ab, ist Bayer CropScience Schweiz AG an die Annahmeerklärung nur dann gebunden, sofern sie sich schriftlich mit den Abweichungen einverstanden erklärt.
- 3.4. Bayer CropScience Schweiz AG hat das Recht, jederzeit Änderungen der Leistungen bzw. des Leistungsumfanges des Leistenden anzuordnen. Der Leistende wird Bayer CropScience Schweiz AG auf eventuelle Auswirkungen auf Kosten oder Termine oder sonstige wichtige Folgen hinweisen. Die Ausführung von Anweisungen mit solchen Auswirkungen bedarf der vorrangigen schriftlichen Zustimmung von Bayer CropScience Schweiz AG.

4. Preise

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der Bestellung aufgeführten Preise als Festpreis.

5. Prüfungen

Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Leistende die sachlichen und seine eigenen personellen Prüfkosten. Die Bayer CropScience Schweiz AG trägt ihre personellen Prüfkosten. Der Leistende hat der Bayer CropScience Schweiz AG die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten der Bayer CropScience Schweiz AG zu Lasten des Leistenden. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Leistende hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Leistende die sachlichen und personellen Kosten.

6. Leistungserbringung und Verzugsfolgen

- 6.1. Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig, letzteres gilt als Fixdatum. Ist der Leistende säumig, befindet er sich mit Verfall dieses Datums in Verzug.
- 6.2. Muss der Leistende annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er Bayer CropScience Schweiz AG dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 6.3. Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Konventionalstrafe vereinbart, so ist diese auch dann geschuldet, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde. Die Konventionalstrafe befreit den Leistenden nicht von den anwendbaren vertraglichen Verpflichtungen; diese wird aber auf einem allfälligen Schadenersatz angerechnet.
- 6.4. Der Leistende kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von Bayer CropScience Schweiz AG zu liefernder Unterlagen oder Teile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 6.5. Bei Annahmeverzug oder bei Verzögerung oder Verunmöglichkeit der Leistung aus Gründen, die der Leistende nicht zu vertreten hat, wird die Erbringung der Leistung nach Rücksprache mit Bayer CropScience Schweiz AG sistiert. Sachleistungen werden durch den Leistenden auf Rechnung und Gefahr von Bayer CropScience Schweiz AG gelagert. Der Leistende sorgt hierbei für angemessene Versicherung auf Kosten von Bayer CropScience Schweiz AG.
- 6.6. Die Zuziehung von Unterbeauftragten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Bayer CropScience Schweiz AG. Der Leistende hat auf Verlangen von Bayer CropScience Schweiz AG nachzuweisen, dass er die Leistung des Unterbeauftragten vollständig bezahlt hat oder entsprechende Sicherheiten (Bank-/Solidarbürgerschaft) bestellt worden sind. Andernfalls ist Bayer CropScience Schweiz AG berechtigt, die entsprechenden Zahlungen an den Leistenden zurückzubehalten.

7. Versandvorschriften

- 7.1. Der Leistende hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzuschicken. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Transportgesellschaft und des Schiffes anzugeben. Der Leistende hat die für die Bayer CropScience Schweiz AG günstigsten und am besten geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbrieffen, Rechnungen und auf der äusseren Verpackung usw. sind die von der Bayer CropScience Schweiz AG vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.
- 7.2. Grundsätzlich hat der Leistende gefährliche Erzeugnisse gemäss den national/international geltenden Bestimmungen zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 7.3. Der Leistende haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.
- 7.4. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Leistenden. Bayer CropScience

AG ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzuhalten. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.

8. Verpackung, Transport, Versicherung

- 8.1. Sachleistungen werden durch den Leistenden fachgerecht verpackt. Falls die Entfernung der Verpackung eine besondere Sorgfalt verlangt, hat er Bayer CropScience Schweiz AG darauf aufmerksam zu machen. Alle Teile der Lieferung sind eindeutig und haltbar zu kennzeichnen (Bestell-Nr., Positions-Nr.)
- 8.2. Ohne gegenteilige Vereinbarung gelten die jeweils neusten INCOTERMS.
- 8.3. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Transportversicherung jedoch durch Bayer CropScience Schweiz AG abgeschlossen.

9. Garantie und Haftung

- 9.1. Der Leistende garantiert, dass der Leistungsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist, die zu sichernden Eigenschaften besitzt und den verlangten Leistungen und Spezifikationen entspricht und auch nicht anderweitig vom Vertrag abweicht. Der Liefergegenstand muss den schweizerischen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, Regelung usw., wie z.B. des SEV, SVTI oder der SUVA, entsprechen. Auf die Einhaltung spezieller betriebsinterner Vorschriften und Standards von Bayer CropScience Schweiz AG wird der Leistende in der Bestellung aufmerksam gemacht.
- 9.2. Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Leistung oder Teile davon die Garantie gemäss Ziff. 9.1. ohne massgebliches Verschulden von Bayer CropScience Schweiz AG nicht erfüllen, so ist der Leistende verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben, oder wenn dies innert nützlicher Frist nicht möglich ist, mängelfreie Ersatzleistung zu erbringen. Ist der Leistende trotz Ansetzung einer angemessenen Frist säumig oder liegt eine hohe Dringlichkeit vor, ist Bayer CropScience Schweiz AG berechtigt, die Mängel auf Kosten des Leistenden selbst zu beheben oder von einem Dritten beheben zu lassen. Transportkosten und allfällige Reisespesen für Garantiarbeiten übernimmt Bayer CropScience Schweiz AG nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 9.3. Die Garantieleistung des Leistenden erstreckt sich auf die von Unterlieferanten erbrachten (Teil-)Leistungen.
- 9.4. Die Garantiezeit dauert, wenn nicht anders vereinbart, 12 Monate. Sie beginnt mit der Entgegennahme der Leistung durch Bayer CropScience Schweiz AG. Sofern eine formelle Abnahme vereinbart ist, beginnt die Garantiezeit mit deren erfolgreichen Durchführung. Bei Sachleistungen, die nicht unmittelbar nach Ablieferung in Betrieb genommen werden, beginnt die Garantiezeit mit deren Inbetriebnahme, die dem Leistenden sofort schriftlich zu melden ist. In jedem Fall dauert sie aber nicht länger als 24 Monate nach Meldung der Leistungsbereitschaft durch den Leistenden bzw. der Entgegennahme durch Bayer CropScience Schweiz AG.
- 9.5. Für Ersatzleistungen und Nachbesserung ist in gleicher Weise Gewähr zu leisten, wie für den Leistungsgegenstand selbst. Diese Garantie endet auf jeden Fall dann, wenn seit Beginn der Garantiezeit für den Leistungsgegenstand 24 Monate und zudem seit Beendigung der Garantiarbeit 6 Monate abgelaufen sind.
- 9.6. Alternativ zur Nachbesserung nach Ziff. 9.2. kann Bayer CropScience Schweiz AG Minderung geltend machen. Wandelung wird Bayer CropScience Schweiz AG nur geltend machen, wenn die Nachbesserung gemäss Ziff. 9.2 trotz angemessener Fristansetzung nicht zum Erfolg führte.
- 9.7. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

10. Rücktritt

- 10.1. Ist der Leistende sowohl bezüglich der Leistung oder der Garantiarbeiten in Verzug und auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann Bayer CropScience Schweiz AG vom Vertrag zurücktreten und auf Erfüllung verzichten.
- 10.2. Zeigt sich schon vor Fälligkeit der Leistung, dass der Leistende den Leistungstermin ohne Verschulden der Bayer CropScience Schweiz AG überschreiten wird, und erscheint eine rechtzeitige Leistung als unwahrscheinlich, so kann Bayer CropScience Schweiz AG bereits vor dem Fälligkeitstermin vom Vertrag zurücktreten und auf Erfüllung verzichten.
- 10.3. Falls sich im Laufe der Leistungserbringung voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand ohne Verschulden von Bayer CropScience Schweiz AG nicht tauglich sein wird und der Leistende die Voraussetzungen für eine vertragskonforme Erfüllung innerhalb einer vernünftigen Nachfrist nicht schafft, so kann Bayer CropScience Schweiz AG ausserdem sofort vom Vertrag zurücktreten und auf Erfüllung verzichten.
- 10.4. Die gesetzlichen Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
- 10.5. Im Falle eines Rücktritts hat der Leistende auf Verlangen von Bayer CropScience Schweiz AG das Arbeitsergebnis einschliesslich aller Pläne und Berechnungen abzuliefern.

11. Patentverletzung

Der Leistende garantiert, dass durch die Erbringung und Benutzung der angebotenen Leistungen keinerlei Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Leistende stellt Bayer in vollem Umfang und auf eigene Kosten von allen wegen etwaigen Verletzungen von Schutzrechten Dritter geltend gemachten Ansprüchen und daraus resultierenden Kosten frei.

12. Montage

Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung sind allfällige Montagekosten im Preis für den Leistungsgegenstand inbegriffen.

13. Versicherung, Arbeitsbewilligung

- 13.1. Der Leistende ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherungsdeckung für die von ihm oder seinen Mitarbeitern verursachten Personen- oder Sachschäden zu unterhalten.
- 13.2. Der Leistende ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass seine in den Räumlichkeiten von Bayer CropScience Schweiz AG eingesetzten Mitarbeiter im Besitze einer gültigen Bewilligung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind.
- 13.3. Der Bayer CropScience Schweiz AG leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung der Bayer CropScience Schweiz AG für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet – ausser in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

14. Ausführungsunterlagen und Betriebsvorschriften

Vor Beginn der Leistungserbringung sind Bayer CropScience Schweiz AG auf deren Verlangen Ausführungsunterlagen (wie z.B. Ausführungszeichnungen) zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung durch Bayer CropScience Schweiz AG entbindet den



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bayer CropScience Schweiz AG

Leistenden nicht von seiner Verantwortung für funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven, bereinigten Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung des Leistungsgegenstandes sind Bayer CropScience Schweiz AG im Laufe der Leistungserbringung in 4-facher Ausführung kostenlos zu übergeben.

15. Geheimhaltung

- 15.1. Alle Angaben, Zeichnungen usw., die Bayer CropScience Schweiz AG dem Leistenden für die Ausarbeitung eines Angebotes oder die Ausführung einer Bestellung überlässt, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Schutzrechte stehen Bayer CropScience Schweiz AG zu. Auf Verlangen sind Bayer CropScience Schweiz AG alle Unterlagen, samt allen Abschriften der Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, hat der Leistende Bayer CropScience Schweiz AG alle Unterlagen ohne besondere Aufforderungen zurückzugeben.
- 15.2. Technische Unterlagen des Leistenden, sowie jene seiner Unterverlieferanten werden von Bayer CropScience Schweiz AG vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Leistenden bzw. dessen Unterverlieferanten.

16. Datenschutz

Die folgenden Bestimmungen zum Datenschutz sind anwendbar, sofern personenbezogene Daten durch die Parteien bearbeitet werden, die eine Relevanz gemäss der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung aufweisen.

- 16.1. Die Parteien sind sich bewusst, dass der Abschluss und die Erfüllung des Vertrages zwischen den Parteien eine Bearbeitung personenbezogener Daten, insbesondere Kontaktdaten über den Vertragspartner und deren Ansprechpersonen zur Folge haben kann. Die im Rahmen dieses Vertrags ausgetauschten personenbezogenen Daten werden von den Parteien und ihren verbundenen Unternehmen nur in dem Masse abgerufen, verwendet, kopiert, offengelegt oder anderweitig bearbeitet, wie es für die Verwaltung der Geschäftsbeziehung und die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags erforderlich ist, unter strikter Geheimhaltung gehalten und durch die Umsetzung technischer und organisatorischer Massnahmen für die Dauer des Vertrages und, sofern gesetzlich erforderlich, darüber hinaus sicher aufbewahrt.
- 16.2. Der Leistende ist zudem verpflichtet, Sicherheitsvorfälle unverzüglich der Bayer CropScience Schweiz AG an privacy_ch@bayer.com nach Kenntnisnahme zu melden und personenbezogene Daten auf Wunsch der Bayer CropScience Schweiz AG bei Beendigung dieses Vertrages zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Bayer CropScience Schweiz AG hat das Recht, die Einhaltung der in diesem Vertrag und den geltenden Gesetzen festgelegten Verpflichtungen zu überprüfen.
- 16.3. Der Leistende verpflichtet sich, bei der Bearbeitung der von Bayer CropScience Schweiz AG im Rahmen dieser Vereinbarung erhaltenen personenbezogenen Daten die geltenden Datenschutzgesetze, einschliesslich das DSG und die DSGVO, soweit anwendbar, einzuhalten. Insbesondere kann Bayer CropScience Schweiz AG Kontaktdaten von Mitarbeitern, Vertretern, Direktoren, Repräsentanten und anderen Personen, die im Namen von Bayer CropScience Schweiz AG handeln, austauschen, um es dem Leistenden zu ermöglichen, mit Bayer CropScience Schweiz AG in Kontakt zu treten, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen und die Leistungen aus diesem Vertrag anderweitig zu erbringen. Der Leistende agiert als unabhängiger Verantwortlicher.
- 16.4. Sofern Bayer CropScience Schweiz AG beabsichtigt, den Leistenden darüber hinaus mit der Bearbeitung von personenbezogenen Daten zu beauftragen (Auftragsbearbeitung), stimmen die Parteien zu, etwaige zusätzliche Datenschutzvereinbarungen (insbesondere eine Datenbearbeitungsvereinbarung) gemäss den Vorgaben der geltenden Datenschutzgesetze abzuschliessen.
- 16.5. Sofern der Leistende oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder Unterauftragnehmer beabsichtigt, im Rahmen seiner geschäftlichen Aktivität und zur Erfüllung der hier umschriebenen Zwecke personenbezogene Daten an Dritte bekanntzugeben, einschliesslich anderer Gruppengesellschaften, Dienstleistern, Lieferanten oder andere Geschäftspartnern oder Inkassostellen, so tut er dies ausschliesslich soweit erforderlich für die Erfüllung der hier umschriebenen Zwecke und, sofern diese Dritte ihren Sitz ausserhalb der Schweiz oder des EWRs haben, unter Anwendung von angemessenen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der personenbezogenen Daten, einschliesslich dem Abschluss von genehmigten EU Standardvertragsklauseln in Vereinbarung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen.
- 16.6. Die folgenden Rechte stehen den Ansprechpersonen in dem Umfang zu, wie das jeweilig für sie anwendbare Gesetz es vorsieht:
Ansprechpersonen, deren personenbezogene Daten bearbeitet werden, können im Umfang des für sie anwendbaren Rechts, Auskunft über die sie betreffende Bearbeitung von personenbezogenen Daten verlangen und die Berichtigung, Einschränkung oder Löschung der Daten verlangen oder der weiteren Bearbeitung der Daten widersprechen. Sofern die Bearbeitung der personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der Ansprechpersonen beruht, haben diese das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Zudem haben sie unter Umständen das Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus steht den Ansprechpersonen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.
- 16.7. Der Leistende und die Ansprechpersonen können für die Ausübung ihrer Rechte den Datenschutzbeauftragten der Bayer CropScience Schweiz AG unter privacy_ch@bayer.com oder unter folgender Adresse kontaktieren:

Datenschutzbeauftragter Bayer CropScience Schweiz AG
c/o Bayer Consumer Care AG
Peter Merian-Strasse 84
CH-4002 Basel

Die Bayer AG ist als unsere Vertreterin in der Europäischen Union gemäss Art. 27 GDPR benannt. Sie können den Vertreter unter der folgenden Adresse kontaktieren:

Datenschutz-Vertreter Bayer AG
Kaiser-Wilhelm Allee 20
51368 Leverkusen
Deutschland
E-Mail: dp-representative@bayer.com

17. Geistiges Eigentum

Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um einen Entwicklungs- oder Projektauftrag, so stehen das Arbeitsergebnis, damit verbundenes Know-how und

sämtliche Immaterialgüterrechte Bayer CropScience Schweiz AG zu. Der Leistende und seine Mitarbeiter verpflichten sich, die Bemühungen der Bayer CropScience Schweiz AG um Schutz der Immaterialgüterrechte zu unterstützen und die dafür notwendigen Dokumente zu unterzeichnen.

18. Werbematerial

Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Bayer CropScience Schweiz AG gestattet, auf die mit uns bestehenden Geschäftsverbindungen in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

19. Rechnung und Zahlung

- 19.1. Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen.
- 19.2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung 60 Tage nach dem Rechnungseingang in den hierfür festgelegten zentralen Stellen. Frühestens jedoch erfolgt die Zahlung bei Ablieferung bzw. Abnahme der Leistung. Die Verrechnung mit Gegenforderung bleibt vorbehalten.
Eine Zahlung per Banküberweisung gilt als geleistet, sobald der Schuldner bei ausreichender Kontodeckung seine Bank anweist, die Überweisung an den Leistenden auszuführen.
- 19.3. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Leistenden und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

20. Höhere Gewalt

- 20.1. Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Unter höherer Gewalt sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und ausserhalb des Machtbereiches der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen.
- 20.2. Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1. Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- 21.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.

Fassung: März 2020

Bayer CropScience Schweiz AG
Peter Merian-Strasse 84
4052 Basel / Switzerland